

Staatliche Einflüsse bei der Gestaltung der Agrarlandschaft

KLAUS ROTHER (Geographisches Institut)

Antrittsvorlesung am 28. Januar 1975

Die Anthropogeographie oder die Geographie des Menschen, die ich in dieser Fakultät vor allem zu vertreten habe, blickt auf eine verhältnismäßig kurze Wissenschaftsgeschichte zurück. Doch kann man in dem knappen Jahrhundert ihrer Existenz bedeutsame Einschnitte feststellen, die jeweils einzelne Epochen mit bestimmten Strömungen hervortreten lassen.

FRIEDRICH RATZEL (21) leitete 1882 unter dem Einfluß der naturwissenschaftlich-positivistischen Geistesströmung die wissenschaftliche Diskussion über die anthropogeographische Fragestellung in der Geographie ein, indem er den Menschen als naturdeterminiertes Wesen auffaßte. In dieser beziehungswissenschaftlichen Epoche war der Forschungsgegenstand des Faches Anthropogeographie indes noch keineswegs klar definiert. Erst OTTO SCHLÜTER (27) erzielte hierin einen wesentlichen Fortschritt. Er bezog 1906 die Gegenposition und hob die aktive Rolle des Menschen bei der Gestaltung der Erdoberfläche hervor. Er legte damit den Grundstein für einen sehr fruchtbaren Forschungsansatz. Jetzt wurde die prägende Kraft des Menschen auf den Siedlungsraum, auf den Wirtschaftsraum oder den Verkehrsraum in den Mittelpunkt gerückt. Man stellte der vom Menschen unbeeinflussten Naturlandschaft, mit der sich die Geographie bislang beschäftigt hatte, als Forschungsgegenstand die Kulturlandschaft gegenüber. Die Disziplin, die sich mit der Einwirkung des Menschen auf den Raum auseinandersetzt, nennt sich seit dieser Zeit Kulturgeographie, eine Bezeichnung, die bis heute vielfach, wenn auch nicht ganz korrekt, synonym mit Anthropogeographie benutzt wird.

In der ersten Phase dieser Kulturgeographie, als das Gebäude der Disziplin systematisch aufgebaut wurde, handelte es sich zunächst weitgehend um die physiognomisch-formale Erfassung landschaftlicher Gegebenheiten, die durch den Menschen verursacht werden. Man ging also von den Wirkungen aus, nicht von den dahinter stehenden Kräften. SCHLÜTER hat in diesem Zusammenhang einmal von der „*Morphologie der Kulturlandschaft*“ gesprochen. Auf ihn geht aber auch ein neuer Impuls zurück (28), den man etwa gleichzeitig bei ROBERT GRADMANN (8) findet und der in den dreißiger Jahren und später durch die Arbeiten von MÜLLER-WILLE (17), NIE-

MEIER (18), KRENZLIN (16), HUTTENLOCHER (13) u. a. immer mehr betont wurde. Es ist der historisch-genetische Aspekt. Mit diesem Ansatz wurde die Kulturlandschaftsforschung in dem Sinne begründet, daß die heutige Kulturlandschaft als das Ergebnis einer historischen Entwicklung interpretiert wurde. Alle Erscheinungen in der Kulturlandschaft werden zeitlich so weit zurückverfolgt, bis ihre Genese hinreichend geklärt ist; denn – so erkannte man – eine Kulturlandschaft kann sich aus verschiedenen historisch-genetischen Schichten zusammensetzen, die sich in der Gegenwart in einem räumlichen Nebeneinander befinden.

Die fruchtbare Phase der genetischen Kulturlandschaftsforschung wirkt bis heute nach, und sie hat zweifellos wie früher Bedeutung; denn letztlich ist jede Kulturlandschaft nur in ihrem historischen Werdegang voll zu verstehen. Allerdings muß es das Ziel dieser Forschung sein, auch die Träger der Entwicklung ausfindig zu machen, es muß das funktionale Betrachtungsprinzip gleichrangig neben den historisch-genetischen Aspekt treten. Tatsächlich mündet die Kulturlandschaftsforschung zur Gegenwart hin in eine allgemeine Kräftelehre ein, wie sie schon seit langem die physische Geographie gekannt hat. Nun werden die kulturlandschaftlichen Phänomene auf ihre Funktion hin untersucht, und die Grundfrage lautet jetzt: Welche Aufgabe haben die kulturlandschaftlichen Bestandteile und wer ist für ihre räumliche Anordnung verantwortlich? Es ist logisch, daß bei einem solchen Ansatz formal-physiognomische als auch historisch-genetische Merkmale in den analytischen Forschungsgang eingehen müssen, um das funktionale Gefüge der Kulturlandschaft synthetisch deuten zu können.

Letztlich ist es das Ziel kulturgeographischer Forschung heute, die kulturräumliche Gliederung der Erdoberfläche auf funktionaler Grundlage zu erfassen und zu erklären. Wenn von den Kräften die Rede ist, die eine Kulturlandschaft gestalten, dann liegt der Gedanke nahe, hierfür in erster Linie menschliche Gruppen verantwortlich zu machen, wie dies der moderne sozialgeographische Forschungsansatz tut. Es geht hierbei nicht mehr um den einzelnen Menschen als aktiven Gestalter der Kulturlandschaft. Es geht vielmehr, wie dies HANS BOBEK (2, S. 164) im Jahre 1948 unter dem Eindruck soziologischer Forschungsanliegen im deutschen Sprachraum erstmals formuliert hat, um „handelnde Sozialgruppen“ und „komplexe Sozialkörper“ (wie z. B. den Staat), die in eine Wechselbeziehung zum Raum treten. Diese Wechselbeziehung zwischen den sozialen Gruppen und den komplexen Sozialkörpern einerseits und dem Raum andererseits ist definiert als Raumbewertung. Es wird also untersucht, wie verschiedene Gesellschaften – abhängig von den jeweiligen Zielsetzungen ihrer Sozial- und Wirtschaftsordnung – den verfügbaren Raum für bestimmte Zwecke bewerten und entsprechend gestalten oder umgestalten. Bei WOLFGANG HARTKE (10) wird dann die Kulturlandschaft konsequent zur Soziallandschaft, oder, wie es bei seinen Schülern RUPPERT und SCHAFFER (26, S. 210) heißt, zum „Prozeßfeld sozialer Entscheidungen“. Die sozialgeographische Forschung unserer Tage wendet sich also mehr und mehr den Funktionsträgern landschaftlicher Prozesse, den sozialen Gruppen und ihren Beweggründen für raumwirksame Entscheidungen zu. Es sei nicht verschwiegen, daß man sich bei dieser grundlegenden Verschiebung der Betrachtungsweise allmählich vom Raum zu lösen und, wie GERHARD HARD (9, S. 194) annimmt, in absehbarer Zeit in einer regionalen Soziologie aufzugehen droht. Abgesehen davon, daß die Kulturlandschaft kaum jemals als etwas Statisches auf-

gefaßt und spätestens seit dem Aufkommen der genetischen Kulturlandschaftsforschung ihr dynamisches Wesen hervorgehoben worden ist, bedeutet der ausschließlich soziale Aspekt in der Kulturgeographie, wie er heute überhand nimmt, eine Verengung des Blickfeldes. Von sozialgeographischer Seite wird allerdings die integrierende Wirkung des Ansatzes stets betont, weil man eine Siedlungs-, eine Wirtschafts- und eine Verkehrslandschaft nur unter sozialen Aspekten ausreichend erklären könne.

Ohne den neuen Ansatz grundsätzlich in Frage stellen zu wollen, der gewiß viele neue Einsichten gebracht hat, sei jedoch angemerkt, daß einmal die Handlungsweise des einzelnen sehr gering eingeschätzt würde, wollte man sein raumwirksames Handeln nur als Ausdruck eines Gruppenbewußtseins sehen (34, S. 22), und daß es zum anderen zweifellos menschliche Gruppierungen gibt, die auf den Raum einwirken, ohne primär sozial bestimmt zu sein, wie z. B. manche religiösen Gruppen. Für die moderne kulturgeographische Forschung, die die Funktionen räumlicher Erscheinungen untersucht, ist der sozialgeographische Aspekt m. E. nur einer von mehreren möglichen Ansätzen, der bei der Aufdeckung eines kulturlandschaftlichen Gefüges immer beachtet werden sollte.

Dem Staat als raumwirksame Kraft, den wir herausgreifen wollen, hat sich die kulturgeographische Forschung schon in den zwanziger Jahren gewidmet, nicht erst die Sozialgeographie unserer Tage. Es war dies ein Fachzweig, der damals „Politische Geographie“ geheißen und der sich durch eine einseitige Orientierung freilich bald in eine Sackgasse begeben hat. Er ist unter diesem vorbelasteten Namen kaum wieder in Erscheinung getreten. PETER SCHÖLLER (29, S. 15, 16) hat aber 1957 die Forderung HUGO HASSINGERS (11) aus dem Jahre 1932 wiederholt:

„Nicht in erster Linie den Staat und das politische Handeln gilt es geographisch zu deuten, sondern die auf die Kulturlandschaft einwirkenden politisch-geographischen Kräfte zu erfassen und ihre landschaftsgestaltenden und funktionalen Auswirkungen zu erforschen.“

Lange Zeit hatte die geographische Bedeutung von Staatsgrenzen oder von politisch-administrativen Grenzen im Vordergrund gestanden, wie dies eine Fülle von Schriften zeigt. Sehr klar geht dies etwa aus der Darstellung von WINTERBERG (36) über das Bourtanger Moor hervor, in der die unterschiedliche kulturlandschaftliche Entwicklung dies- und jenseits der deutsch-niederländischen Grenze zur Sprache gebracht wird. In dieser Arbeit kommt die unterschiedliche Raumbewertung, das verschiedene Interesse der beiden Staaten am Bourtanger Moor deutlich zum Ausdruck, so die gezielte, staatlich gelenkte Kolonisation des Moores auf holländischer Seite, die ein Niederschlag der beengten Raumverhältnisse unseres dicht bevölkerten Nachbarlandes ist, andererseits die individuelle Erschließung auf deutscher Seite, wo das staatliche Interesse an einer großzügigen und aufwendigen Kultivierung des Moores wegen der vorhandenen Raumreserven im Staatsgebiet gering ist.

Über diese spezielle Zielsetzung hinaus hat die Geographie dann bald die raumwirksame Tätigkeit des Staates allgemein erkannt und erörtert und in vielen Abhandlungen Regeln und Gesetzmäßigkeiten aufzuzeigen versucht, auf welche Weise der Staat als landschaftsgestaltende Kraft in Erscheinung tritt (32), wobei die ehemalige territoriale Zersplitterung Mitteleuropas ein dankbares Arbeitsfeld bereitgestellt hat (13).

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Staates auf die Kulturlandschaft sind mannigfach.

In grober Vereinfachung lassen sie sich u. a. nach STORBECK (33, S. 75) in zwei Kategorien einteilen:

1. *Die allgemeine Staatstätigkeit*, wie z. B. Wirtschafts-, Finanz-, Verkehrs- oder Wohnungspolitik, die keine besondere regionale Zielsetzung hat, aber naturgemäß räumlich wirksam ist. Man könnte auch von der mittelbaren Staatstätigkeit sprechen, wenn man dies vom Raum her sieht.
2. *Die regional gezielte Staatstätigkeit*; hiermit ist eine solche gemeint, die eine bestimmte Raumstruktur unmittelbar beeinflußt, sei es durch Raumordnung, durch Regional- oder Strukturpolitik, sei es durch Landesplanung u. ä.

Wir werden uns bei den folgenden Beispielen auf die unmittelbaren staatlichen Einflüsse und Tätigkeiten beschränken müssen; wollten wir auch die mittelbaren einschließen, wäre die Skala für diesen Beitrag zu weit gespannt. Uns kommt es vielmehr darauf an, einige räumliche Folgen staatlicher Entschlüsse vorzuführen, und zwar direkte und indirekte Folgen, die die Physiognomie und die Funktion der Kulturlandschaft wandeln oder gewandelt haben, wobei der Begriff Staat von uns möglichst weit gefaßt ist. Mit KLAUS-ACHIM BOESLER, der in seinem Buch „Raumwirksame Staatstätigkeit und Kulturlandschaftswandel“ (3) diesen Fragen in den deutschen Mittelgebirgen nachgeht, sind wir uns bewußt, daß alle staatlichen Einflüsse von den vorgegebenen Geofaktoren abhängen, die gleichsam regulativ auf irgendwelche Vorgänge in der Kulturlandschaft einwirken. Wir beschränken uns außerdem auf einen Ausschnitt der Kulturlandschaft, auf die Agrarlandschaft, den landwirtschaftlich geprägten Raum. Seine Bestandteile sind die agrarische Bevölkerung, die ländlichen Siedlungs- und Flurformen, die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bodennutzung.

Im allgemeinen hat man die Vorstellung, daß sich der agrarische Raum spontan und allmählich entwickelt hat, daß seine Strukturen ohne größere Brüche – wenn auch mit vielen Wandlungen – auf uns gekommen sind. Bei näherem Hinschauen erkennt man dann bald, wie er häufig durch Eingriffe „von außen“ schlagartig verändert worden ist und ältere Merkmale völlig ausgelöscht worden sind. Alte, unveränderte Strukturen sind am ehesten noch in den Räumen junger Kolonisationen zu erwarten. Freilich sind Kolonisationsgebiete selten durch spontanen Pioniergeist entstanden, sie sind vielmehr in der Regel einem kollektiven Siedelvorgang unter der Einwirkung staatlicher Lenkung zuzuschreiben. Dies läßt sich besonders gut an geplanten Flurformen ablesen, und zwar von der Antike bis zur Gegenwart. Wir kennen z. B. die regelmäßigen Streifenfluren großgriechischer Kolonien in den Küstenebenen Süditaliens, die man heute allerdings nur noch dem Luftbild entnehmen kann. Bis zur Gegenwart hat sich indessen die römische Zenturiationsflur in der Poebene und anderswo erhalten, die hier wie vor zwei Jahrtausenden das Grundmuster der ländlichen Flurgliederung bildet (*Abb. 1*). Bekannt sind die geometrischen Fluraufteilungen in der Neuen Welt, so etwa in den nordamerikanischen *town ships*, die aufgrund der Gesetze von 1785 und 1862 entstanden sind, oder – ebenso regelmäßig, aber nach einem anderen Maß – die quadratische Flurgliederung der argentinischen Pampa. In unserem mitteleuropäischen Raum gibt es weniger solche geometrischen Blockfluren, dagegen weit verbreitet geplante Streifenfluren, die insbesondere die deutsche Ostkolonisation vom 12. bis zum 14. Jahrhundert kennzeichnen. Unter anderem sind es hier die Waldhufen, mit denen eine bestimmte Ortsform, die Reihensiedlung, verbunden ist (*Abb. 2*). Die Vorteile dieser

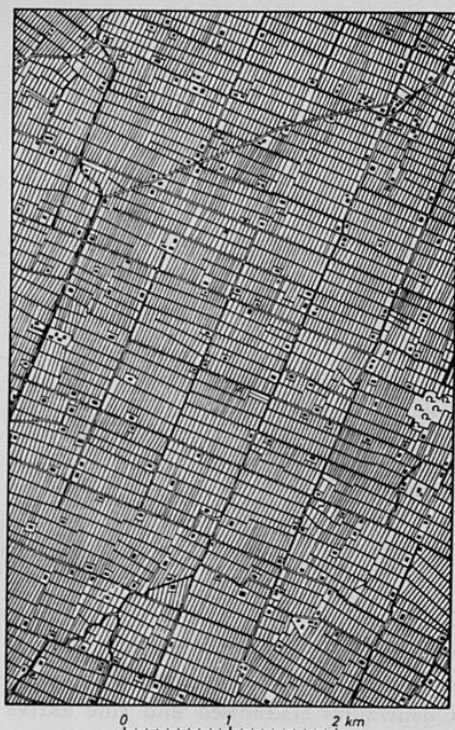


Abb. 2: Schlesische Waldhufensiedlung (aus SCHWARZ 1966, S. 210)

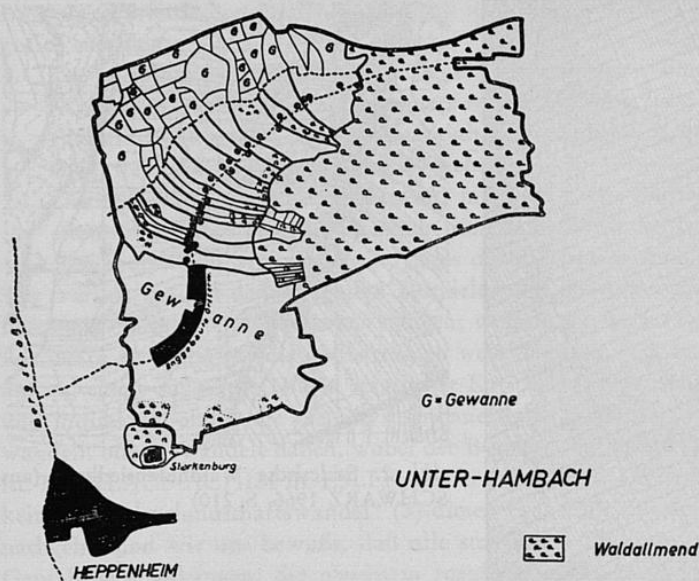
Abb. 1: Römische Zenturiationsstreifenflur bei Budrio in der östlichen Po-Ebene, Norditalien (aus DONGUS 1966, S. 161)

Hufen für die bäuerliche Wirtschaft liegen auf der Hand: Neben der Zeitersparnis, den der um den Hof arrondierte Besitz verschafft, ist die freie Wirtschaftsgestaltung möglich. Man kennt keinen lästigen Flurzwang, wie er bei der Gemengelage üblich ist. Jeder Bauer kann auf seiner Hufe schalten und walten, wie er will.

Uns soll im folgenden interessieren, in welchem Umfang bestimmte Siedlungsträger, d. h. einzelne historische Grundherrschaften, die ich hier dem „Staat“ gleichsetzen möchte, für die Gestaltung der Siedlungs- und Flurformen mit waldhufenmäßigem Charakter in Mitteleuropa ausschlaggebend gewesen sind. Eine Klärung des Problems ist von den sehr einheitlichen Waldhufen des mittel- und ostdeutschen Kolonisationslandes kaum zu erwarten. Ein Lösungsversuch muß statt dessen von der Formenvielfalt westdeutscher Waldgebirge ausgehen, wo das Waldhufenprinzip schon vor dem 12. Jahrhundert verwirklicht worden ist. Gut geeignet ist hierfür der Odenwald. In diesem süddeutschen Mittelgebirge haben sich das Mosaik der mittelalterlichen Territorien und ihre wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit im Flurbild deutlich niedergeschlagen, wie dies NITZ (19) hat nachweisen können.

Kleinere weltliche Grundherren im Bereich des Neckartales haben sich z. B. darauf beschränkt, siedlungswillige Bauern anzusetzen und es ihnen zu überlassen, auf dem zugewiesenen Platz durch Rodungen nach ihrem Gutdünken Ackerland zu gewinnen. Hier sind unregelmäßige Blockparzellen entstanden, die im Umriß und in der Größe von den zufälligen Gegebenheiten des Reliefs und von dem Vermögen des einzelnen

Abb. 3: Kurzhufenflur mit blockartiger Flurerweiterung im Vorderen Odenwald
(aus NITZ 1962
Fig. 19)

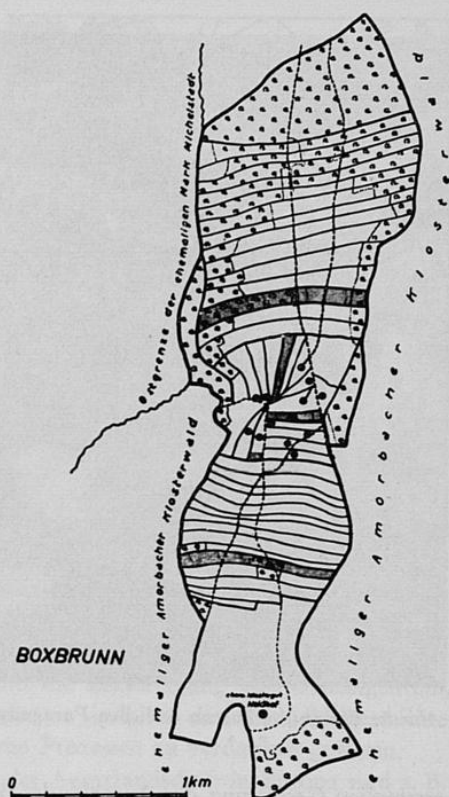


Kolonisten bestimmt worden sind. Sie lassen also ein Planschema vermissen. Anders liegen die Verhältnisse auf den größeren Territorien der Benediktinerklöster Lorsch und Amorbach, die den größten Teil des Odenwaldes erschlossen und eine aktive Kolonisationspolitik betrieben haben. Im Westen, im Lorsch-Gebiet, sind schon vom 9. Jahrhundert an Waldhufensiedlungen angelegt worden, und zwar in den tieferen Teilen des Gebirges kleinere Reihensiedlungen mit kurzen Hufen von wenigen 100 m Länge und sechs bis acht ha Größe (Abb. 3). Erst seit dem 11. Jahrhundert hat sich in den höheren Gebirgsteilen die vollentwickelte Waldhufenflur mit kilometerlangen Streifen und einer Fläche zwischen 25 und 50 ha sowie größeren Reihensiedlungen durchgesetzt. Im Osten des Odenwaldes hat das Kloster Amorbach in ähnlicher Weise streifige Fluraufteilungen bei der Kolonisation benutzt, jedoch mit einer wichtigen Abwandlung: Die Höfe haben keinen Anschluß an die Hufen, sie bilden ein gegen die Feldflur abgeschlossenes kleines Streudorf oder einen Streuweiler, jedenfalls keine Reihensiedlung (Abb. 4).

Wenn auch das Prinzip der streifigen Fluraufteilung für beide klösterlichen Territorien somit gleichartig ist, ergibt sich aus der anderen Ortsform doch ein Unterschied: Die Amorbacher Flurformen sind im strengen Sinne keine Waldhufen (wie im Lorsch-Gebiet), sondern Breitstreifen ohne Hofanschluß. Für unsere Fragestellung geht aus diesen Beispielen hervor, daß die verschiedenen Flur- und Siedlungsformen verschiedenen staatlichen Kolonisationsträgern zuzuschreiben sind.

In diesem Zusammenhang kann man auch dem Gedanken nachgehen, wie eine solche Idee der regelmäßigen Fluraufteilung über das enge mittelalterliche Territorium hinaus gewirkt hat. Ich möchte an dieser Stelle auf den benachbarten Schwarzwald eingehen. Nahe beieinander findet man auf der Nordabdachung dieses Mittelgebirges voll entwickelte, meist einreihige Waldhufensiedlungen mit langen Hufen, dann solche mit

Abb. 4: Streudorf mit Breitstreifenflur im Hinteren Odenwald (aus NITZ 1962, Fig. 30)



kurzen Hufen (wie im tieferen Teil des vorderen Odenwaldes) und schließlich Straßendörfer mit langstreifigen Planfluren. Die Verbreitungsgebiete dieser drei Flur- und Siedlungsformen lassen sich wiederum mit verschiedenen mittelalterlichen Territorien in Einklang bringen, wie dies SCHOLZ (30) gezeigt hat. Für uns ist bedeutsam, daß die normalen, voll entwickelten langen Waldhufen allein im Herrschaftsbereich der Grafen von Calw auftreten, die, wie man heute weiß, sehr gute Beziehungen zum Kloster Lorsch am Fuße des Odenwaldes unterhielten, so daß eine Übertragung der Idee durch diese Grundherren von dem einen zum anderen Mittelgebirge wahrscheinlich gemacht werden kann.

Die Übertragung des Waldhufenprinzips geht aber noch weiter. Wir haben schon auf die Gebiete der Ostkolonisation hingewiesen. Auch in der Neuen Welt haben europäische Kolonisten diese Fluraufteilung zur Erschließung der Waldräume benutzt, wie z. B. in Kanada, am Mississippi, in Südchile oder im östlichen Paraguay (Abb. 5), so daß ERICH OTREMBA (20, S. 155) die Waldhufe folgendermaßen bewertet:

„Es ist die beständige, immer zweckmäßige Form der Landaufteilung aller Siedlungsperioden von der germanischen Landnahme bis zur Steppen- und Waldsiedlung in der Neuen Welt.“

Handelt es sich bei dem angeführten Beispiel der Waldhufen im allgemeinen um die

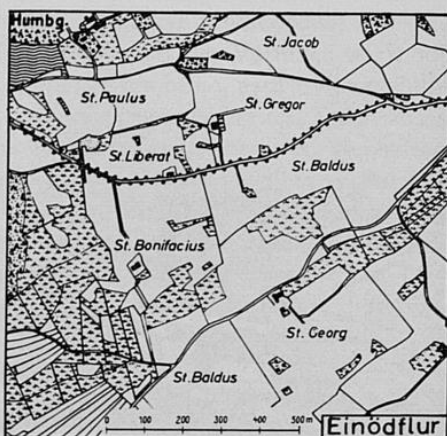


Abb. 5: Waldhufenflur im östlichen Paraguay (Aufn. v. Vf.)

erstmalige Gestaltung des Agrarlandes überhaupt, um die Kolonisation vorher landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen, bei der die lenkende Hand des Staates meistens nachweisbar und die in der heutigen Agrarlandschaft noch immer sichtbar ist (wie dies auch für die jung erschlossenen Bewässerungslandschaften in den Trockengebieten der Erde gilt), so sind die Fälle, in denen der Staat den Agrarraum umgestaltet, doch wesentlich häufiger oder geradezu die Regel. Wir wissen, daß in manchen Ländern der Erde der Staat heute die einzige Kraft ist, die den Raum gestaltet, wo der einzelne Mensch oder eine menschliche Gruppe in dieser Hinsicht keine Rolle mehr spielt. Hierfür steht das Beispiel der totalitär regierten sozialistischen Staaten.

Die Aufgabe des Staates ist es, in die bestehende Agrarstruktur dann einzugreifen, wenn es die Umstände gebieten, d. h. wenn die agrarische Bevölkerung von sich aus nicht in der Lage ist, ungünstige Strukturen so zu verändern, daß eine für alle befriedigende Lösung erzielt wird. Abgesehen von den zahlreichen mittelbaren Einflußmöglichkeiten auf die Landwirtschaft (wie etwa die regional gezielte Industrieförderung, die in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg die landwirtschaftliche Betriebsgrößenstruktur entmischt hat), sind naturgemäß die unmittelbaren Einwirkungen in die agrarische Struktur tief und nachhaltig, insbesondere deshalb, weil sie plötzlich geschehen, eine alte Entwicklung übergangslos abbrechen und eine neue Entwicklung vorzeichnen. Der unmittelbare Eingriff in agrarische Strukturen durch gesetzliche Regelungen berührt in den meisten Fällen das Grundeigentum; denn das Grundeigentum ist bei einer ungünstigen Verteilung der auslösende Faktor für sozialökonomische Ungleichheiten

Abb. 6: Vereinödete Flur im Allgäu (aus HUTTENLOCHER 1968, S. 109)



in der ländlichen Gesellschaft. Die staatliche Initiative kann dabei von zweierlei Art sein. Entweder sie löst zersplittertes bäuerliches Kleineigentum auf und legt es zu größeren Eigentumseinheiten zusammen – man nennt dies heute Flurbereinigung –, oder das Großeigentum wird in kleinere Eigentumseinheiten aufgeteilt, was vielfach als Bodenreform, oder unter Einschluß stützender Maßnahmen, als Agrarreform bezeichnet wird. Beide Vorgänge, die Schaffung und die Zerschlagung von Großeigentum, stellen freilich reformerische Eingriffe dar, oder sie sind, wie dies die Agrargeschichte mehrfach erwiesen hat, oft auch revolutionären Prozessen zu verdanken gewesen.

Auf das äußere Bild und die innere Struktur der Agrarlandschaft in Europa sind z. B. Flurbereinigungen in den vergangenen Jahrhunderten von größtem Einfluß gewesen. Hierzu gehört vor allem die *enclosure-Bewegung*, die am Ende des Mittelalters ihren Ausgang in England nahm, ihren Höhepunkt im 18. und 19. Jahrhundert hatte und letztlich in der Flurbereinigung unserer Tage nachwirkt. Sie ist insbesondere als ein räumlicher Niederschlag von rationalen Ideen der Aufklärung zu verstehen. Auch bei der *enclosure-Bewegung* kann man deshalb wiederum von der Ausbreitung einer Idee sprechen, die freilich in ihren ersten Ansätzen, bei den „alten *enclosures*“ des 15. Jahrhunderts, wohl weniger auf staatlichen Einfluß zurückzuführen ist, sondern eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden auf individueller Basis durch das Vorgehen einzelner Gutsherren war (4). Die Schaffung großer Eigentumseinheiten im Ödland oder im bestehenden Kulturland (die durch Hecken eingezäunt wurden – daher der Name *enclosure*) war aber das Vorbild für zahlreiche, durch Gesetz verordnete Flurbereinigungen im 18. und 19. Jahrhundert auf den Britischen Inseln und in Nordeuropa, vor allem in Schweden, Finnland und Dänemark, aber auch in Schleswig-Holstein, wo dieser Vorgang unter dem Namen Verkoppelung bekannt geworden ist. Ein wesentlicher regionaler Unterschied bestand vor allem darin, daß in England in der frühen Epoche der industriellen Revolution durch die abwandernde ländliche Bevölkerung der Landadel mit den Eigentumsveränderungen durch *enclosures* gestärkt wurde, während in Nordeuropa, z. B. in Schweden, mit den *enskitte* und *laga skifte* des 19. Jahrhunderts ein freies Bauerntum, losgelöst von den alten grundherrlichen



Abb. 7: Heckenlandschaft in Südwest-Irland (Aufn.: Dr. G. GLEBE, Geograph. Institut d. Univ. Düsseldorf)

Bindungen, entstand (12). In der gleichen Zeit hat die Idee auch auf Süddeutschland übergegriffen, insbesondere auf das Allgäu, obwohl im Einflußbereich der Reichsabtei Kempten schon um 1550 erste Versuche von Flurbereinigungen solcher Art, oder wie es hier heißt, von Vereinödungen, nachweisbar sind (Abb. 6) (7).

Die landschaftlichen Folgen dieser *enclosure-Bewegung* sind vielfältig gewesen. Unter den äußeren Merkmalen fällt in den betroffenen Gebieten zuerst die Hecke auf, die weithin den atlantischen Saum Westeuropas von Irland und England über das nord-westliche Frankreich nach Schleswig-Holstein (mit den „Knicks“) und Dänemark dort beherrscht, wo Flurbereinigungen durchgeführt worden sind (Abb. 7). (Freilich ist die Hecke nicht überall ein Hinweis für Flurbereinigungen.) Durch die Individualisierung des Grundeigentums ist außerdem der Einzelhof und damit die Streusiedlung begünstigt worden, während die älteren, geschlossenen Wohnplätze zu einem großen Teil verschwunden sind. In der Flur tritt der Block an die Stelle des Streifens, wenn auch nicht immer in regelmäßiger Form, und die Gewinnflur wird zugunsten einer Einödfur aufgegeben. Vor allem aber hat die *enclosure-Bewegung* eine wirtschaftliche Umstellung der Betriebe ermöglicht. Das Bedürfnis nach einer rentablen Bodenbewirtschaftung ohne Flurzwang und ohne Rücksichtnahme auf Weiderechte und ähnliches war oft der ausschlaggebende Grund für die Umwandlung der Agrarstruktur durch den Staat. Jetzt erst konnten die Nutzflächen so bewirtschaftet werden, wie es den ökologischen Umständen und den ökonomischen Erfordernissen entsprach: die alte Dreifelderwirtschaft mit Brache und Weide wurde entweder durch sinnvollere und ertragreichere

Fruchtfolgen verdrängt (wobei England mit dem Norfolker Fruchtwechsel und einer auch im übrigen ungemein fortschrittlichen Landwirtschaft der Vorreiter war), oder sie wurde durch die reine Grünlandwirtschaft ersetzt, die heute, nach weiterer Differenzierung, die atlantisch beeinflussten Räume Westeuropas in weiten Teilen ebenso prägt wie die Hecke. Diese Grünlandwirtschaft mit kapitalintensiver Viehhaltung kennzeichnet im übrigen auch den vorhin erwähnten alpennahen süddeutschen und ebenso den nordschweizerischen Raum, wo auf der Grundlage des Vereinödungsprozesses unter ähnlichen ökologischen Bedingungen wie im Nordwesten sich bis zur Gegenwart z. B. die hochstehende Milchwirtschaft des Allgäus entwickelt hat. Diese ohne die Vereinödung undenkbare Wirtschaftsstruktur ist im Allgäu allerdings nicht unmittelbar auf die Flurbereinigung, sondern auf einen Anstoß von außen, auf eidgenössische Senner, zurückzuführen (7, S. 55).

Nicht zuletzt gilt der Grundsatz einer rationellen Bodenbewirtschaftung als auslösendes Moment für alle Flurbereinigungen unserer Tage. Da diese in der Regel auch mit einer Betriebsvergrößerung verbunden sein sollten, hat ihre Durchführung nur dort einen Sinn, wo der infolgedessen landlos gewordene und gezwungenermaßen weichende Teil der Landbevölkerung einem anderen Erwerb nachgehen kann oder einen solchen längst gefunden hat.

Trifft diese Tatsache mehr für die industrialisierten Gebiete oder für die Industrieländer überhaupt zu, so wird der umgekehrte Vorgang agrarischer Strukturveränderungen durch den Staat, die Zerschlagung des Großeigentums in kleinere Eigentums-einheiten – mit dem Ziel, einer besitzlosen Landbevölkerung Grund und Boden erstmals zu verschaffen –, eher dort wesentlich sein, wo kein oder fast kein Neben- oder Zuerwerb außerhalb der Landwirtschaft möglich ist. Dies gilt z. B. für die schwach entwickelten Regionen in den peripheren Gebieten Europas, und dies gilt noch viel mehr für die Entwicklungsländer der Erde. Namentlich in den Entwicklungsländern stößt man weithin auf den schroffen Gegensatz von Großeigentum und bäuerlichem Klein- und Zwergeigentum, der selten einmal durch eine breite mittelbäuerliche Schicht ausgeglichen wird, ganz zu schweigen von den Pachtverhältnissen, welche die Situation dieser Länder zusätzlich erschweren. In diesen Räumen sind Boden-reformen unerlässlich, wenn sich die Landwirtschaft aus dem Zustand der Selbstversorgung befreien und wenn die agrarische Überbevölkerung überwunden werden soll, d. h. wenn die staatlichen Führungskräfte den Kurs sozialer Gerechtigkeit steuern wollen. Aus der Vielzahl von Bodenreformen, die selten echte Agrarreformen sind, schälen sich zwei verschiedene Wege heraus, je nachdem, ob man wirtschaftliche oder soziale Präferenzen setzt. (Die ideale Bodenreform trägt naturgemäß beiden Erfordernissen Rechnung.) Aus einer Fülle möglicher Beispiele für diese beiden Wege möchte ich die Versuche in Süditalien und Mittelchile heranziehen, die mir durch eigene Arbeiten vertraut sind und die überdies den Vorteil haben, daß sie auf Grund der ähnlichen geographischen Struktur in beiden Ländern gut miteinander verglichen werden können.

Mit der italienischen Agrarreform seit 1950 (15, 22, 23) war vor allem der Gedanke verknüpft, gleichsam in einem Akt der inneren Kolonisation die vernachlässigten und ungenutzten oder von traditionellen Weide-Getreide-Betrieben extensiv genutzten Küstenebenen des Südens voll zu erschließen bzw. aufzuwerten, um auf diese Weise

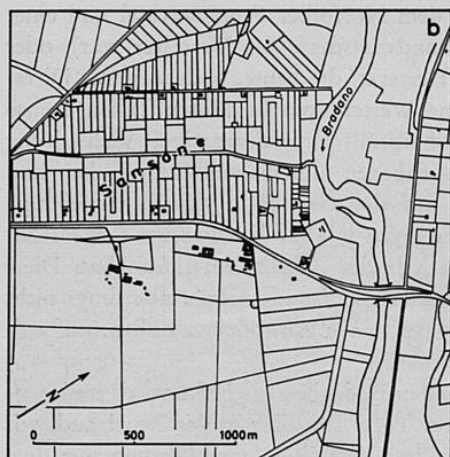


Abb. 8: Groß- und Kleinblockflur von älteren Großbetrieben und Kleinbetrieben der Bodenreform in Bernalda, Prov. Matera, Süditalien (aus ROTHER 1971, S. 76)

den überbevölkerten Gebieten des Mezzogiorno neue Existenzgrundlagen zu verschaffen. Mit den Enteignungen des Großgrundbesitzes gingen deshalb zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen einher, wie z. B. der Aufbau leistungsfähiger Bewässerungssysteme, die die Verwirklichung dieses Ziels erst ermöglichten. Die Ländereien des Großeigentums zerlegte man in neue familienbäuerliche Einheiten von weniger als 5 ha Größe, wobei bestenfalls ein Drittel der landsuchenden Bevölkerung befriedigt werden konnte. Jeder Bauer hat somit seinen eigenen Hof, der sich wegen des Enteignungsmodus in Gruppen oder in geregelter Streulage zwischen das verkleinerte Resteigentum der ehemaligen Latifundien schiebt (Abb. 8). Im landschaftlichen Bild der Küstensäume tritt deshalb zuerst der Gegensatz zwischen der großblockigen Gutsflur und den kleinparzellierten Gebieten der Reformbauern hervor, ferner die neue, für Süditalien wenig übliche Streusiedlung abseits der kompakten Höhendörfer und -städte, aus denen die Bevölkerung – Kleinbauern, Kleinpächter und Landarbeiter – in die Tiefenzonen ausgesiedelt worden ist. Noch tiefgreifender sind indes auch hier die wirtschaftlichen Folgen der Reform. Nur die bodenintensive Nutzung versprach der Neubauernschicht ein ausreichendes Einkommen. Die getreide-weidewirtschaftlich geprägten Küstenebenen verwandelten sich dort, wo die Bewässerung früh eingerichtet worden war, bald in engräumig gegliederte, marktorientierte Gartenbaugebiete mit Sonderkulturen jeglicher Art. Aber auch auf die verbleibenden Großbetriebe übte die Agrarreform einen günstigen Einfluß aus. Diese Betriebe stellten sich im Zuge eines radikalen Strukturwandels vom traditionellen Latifundium rentenkapitalistischer Prägung auf einen hochtechnisierten kapitalintensiven Großbetrieb um, dessen Betriebsführung den Erfordernissen des Marktes angepaßt ist. Diese betriebliche Veränderung tut sich äußerlich ebenfalls in der Neuanlage von mediterranen Sonderkulturen kund, insbesondere von frühreifen Zitrusfrüchten und von verschiedenen Gemüsesorten (Abb. 9).

Damit mündet die in Süditalien 1950 einsetzende Entwicklung in einen Prozeß ein, der sich in den Randländern des Mittelmeers allenthalben beobachten läßt und der zu einer völligen Umbewertung der Räume geführt hat, nachdem der Staat wichtige Vor-



Abb. 9: Moderne Zitruskulturen in einem alten Ölbaumhain, Palagiano, Prov. Tarent, Süditalien (Aufn. v. Vf.)

aussetzungen dafür geschaffen hat: Bis an die Schwelle der Gegenwart waren die Gebirge der bevorzugte Lebensraum des Menschen, heute sind es die dem Meer zugewandten tief gelegenen Küstenräume (*Abb. 10*).

Hat Süditalien durch die Agrarreform tatsächlich einen mächtigen Entwicklungsschub erhalten, so sollte doch einschränkend bemerkt werden, daß die angedeuteten Auswirkungen regional, d. h. nur in begrenztem räumlichen Umfang voll zum Durchbruch gekommen sind, daß es noch immer vernachlässigte Räume, auch an den Küsten, mit fehlgeschlagenen Siedlungsprojekten gibt, daß andererseits durch die Umstellung der Großbetriebe dem neugeschaffenen Reformbetrieb eine gefährliche Konkurrenz im gleichen Raum erwachsen ist, die allein durch genossenschaftliche Bindung der Erzeuger zu überwinden sein wird, und daß schließlich nur ein kleiner Teil der Bevölkerung in den Genuß von Grund und Boden gekommen ist. Wie schwerwiegend gerade diese letzte Tatsache ist, läßt sich leicht an der fortdauernden Süd-Nord-Wanderung der Süditaliener und am Gastarbeitertum ablesen, dessen Herkunftsgebiete durchweg im Süden liegen.

Die Auswirkungen der 1964 in Chile begonnenen Bodenreform (24, 25, 35) sind demgegenüber bescheiden, obwohl sich die Enteignungen nicht wie in Italien auf bestimmte Regionen, sondern auf das ganze Land erstreckt haben. Auch hier bestand das Ziel darin, einmal der landlosen agrarischen Bevölkerung bessere Lebenschancen zu vermitteln und zum anderen die seit langem hinter den natürlichen Möglichkeiten zurück-



Abb. 10: Die Bevölkerungsveränderung in Italien von 1861 bis 1961 (aus DONGUS 1970, nach S. 114)

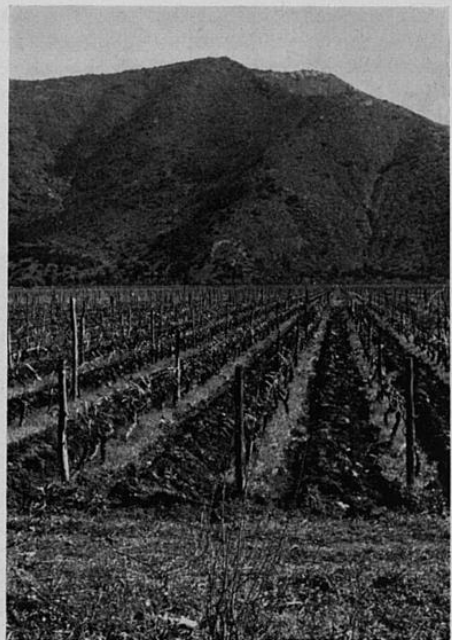


Abb. 11: Ehemaliger Großbetrieb mit überwiegendem Rebbau, heute Genossenschaft, in Isla de Maipo, Prov. Santiago, Chile (Aufn. v. Vf.)

bleibende landwirtschaftliche Produktion zu steigern. Der Staat ließ sich bei der Verwirklichung dieser beiden Ziele von kollektivistischen Ideen leiten, um eine möglichst große Menschenzahl mit Land auszustatten. Die enteigneten Großbetriebe, die *fundos* und *haciendas*, wurden geschlossen, d. h. ohne eine Aufteilung den ehemaligen Landarbeiterfamilien als gemeinschaftliches Eigentum zur gemeinschaftlichen Nutzung übertragen. Individualeigentum bildete hier die Ausnahme. Dieser Vorgang vollzog sich im bestehenden Kulturland; mit der Bodenreform war somit, anders als in Italien, keine Neulanderschließung verbunden. Man ersparte sich dadurch naturgemäß aufwendige Stützungsmaßnahmen.

Es nimmt deshalb nicht wunder, daß die neuen genossenschaftlichen Betriebe im wesentlichen den Zustand der ehemaligen privaten Großbetriebe im positiven wie im negativen Sinne widerspiegeln. So ist z. B. die Bodennutzung sehr ähnlich geblieben (Abb. 11). Lediglich die Wohnverhältnisse sind durch die Anlage von einfachen, vorgefertigten Häuschen verbessert worden (Abb. 12).

Abgesehen davon, daß auch bei der kollektivistischen Landvergabe Grund und Boden keineswegs in ausreichendem Umfang verteilt worden sind, hat der reformerische Eingriff des Staates, vor allem unter der Volksfrontregierung in den Jahren 1970–73, das Gegenteil dessen bewirkt, was man ursprünglich erreichen wollte und was in Italien gelungen ist, nämlich die Steigerung der agrarischen Erzeugung zumindest für den in-

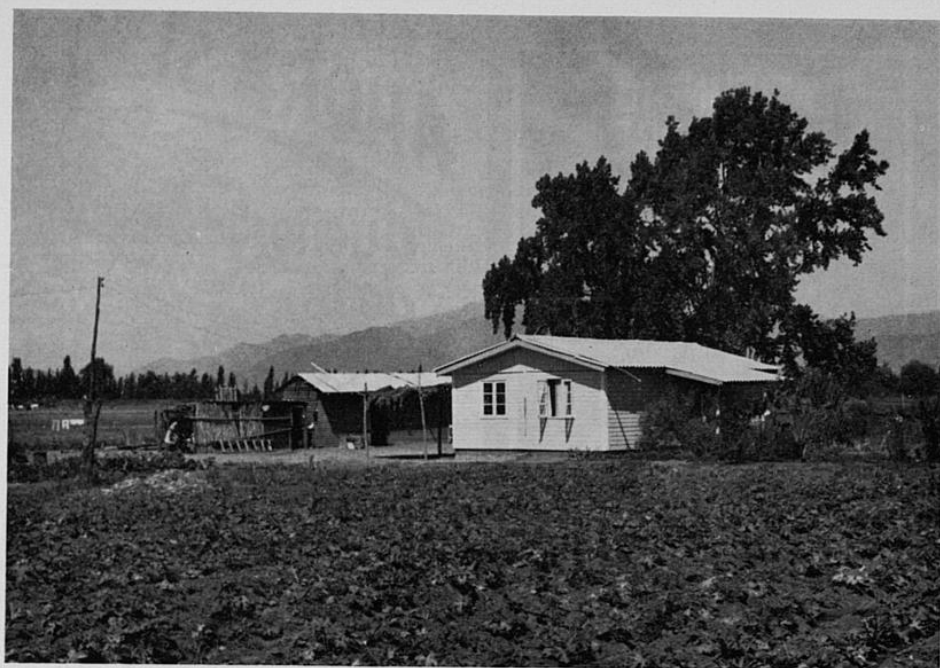


Abb. 12: Siedlerstelle einer Genossenschaft. Bodenreform in Lampa, Prov. Santiago, Chile (Aufn. v. Vf.)

ländischen Markt und damit die gesicherte wirtschaftliche Grundlage eines jeden einzelnen. Infolge der raschen Landenteignung im gesamten Staatsgebiet (Abb. 13) hat die ohnedies niedrige Güterproduktion nicht aufrechterhalten werden können, ja, sie ist sogar erheblich zurückgegangen. Diese Tatsache hat nicht unwesentlich zur wirtschaftlichen Krise Chiles in der Gegenwart beigetragen.

Indes hat sich der erneute politische Umschwung im Lande auch auf dem Agrarsektor bemerkbar gemacht. Nach dem Motto „Jetzt endlich Eigentümer des Bodens“ (Abb. 14) wird nun die familienbäuerliche Aufteilung des Landes, die Schaffung individuellen Grundeigentums, durchgesetzt, wie sie schon seit Ende der sechziger Jahre von manchen Genossenschaften spontan und wirtschaftlich erfolgreich praktiziert worden war. Freilich wird man unter diesen Umständen in Kauf nehmen müssen, daß ebenso wie in Italien ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung leer ausgehen wird. Daß für ihn Erwerbsquellen außerhalb der Landwirtschaft geschaffen werden sollten, um die sozialen Spannungen abzubauen, liegt auf der Hand.

Wir haben gesehen, daß die regional gezielten staatlichen Entschlüsse bedeutende Raumwirkungen haben und daß der Übertragung bestimmter Leitideen bei der Gestaltung oder bei der Umgestaltung der Agrarlandschaft großer Einfluß zukommt. Der Staat ist ohne Zweifel ein wesentlicher Funktionsträger des Kulturlandschaftswandels. Wir haben aber auch festgestellt, daß die staatlichen Aktivitäten weitreichende sekundäre Wirkungen haben, die nicht immer mit den ursprünglichen Zielsetzungen übereinstim-

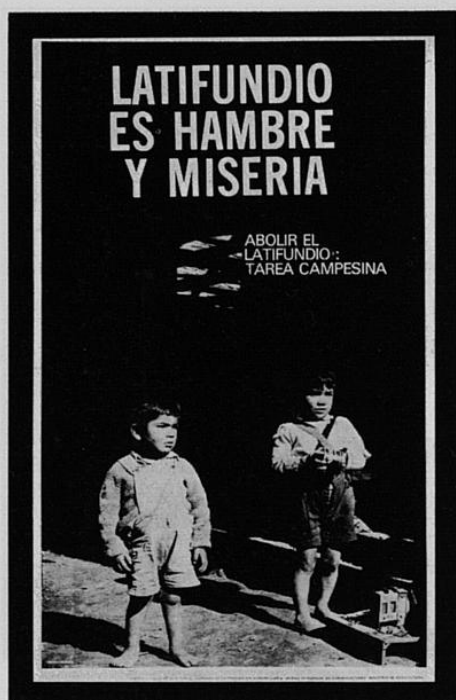


Abb. 13: Aus der chilenischen Zeitschrift „Nueva Tierra“ vom Juli 1972 („Latifundium bedeutet Hunger und Elend. Das Latifundium abzuschaffen, ist eine bäuerliche Verpflichtung“)

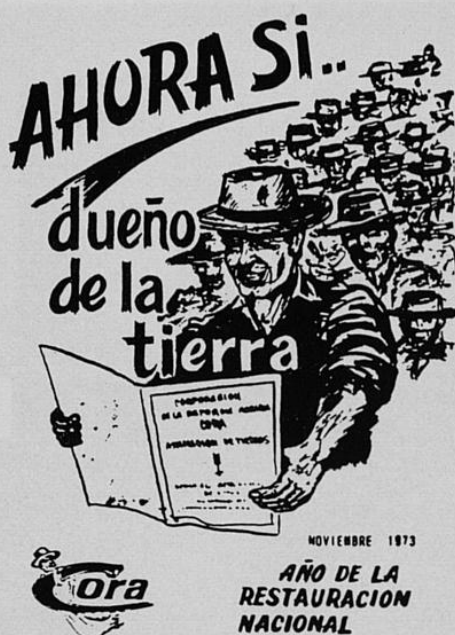


Abb. 14: Aus einer Werbeschrift der chilenischen Bodenreform-Behörde CORA vom November 1973 („Jetzt endlich ... Eigentümer des Bodens“)

men, weil die Bewertung der staatlichen Maßnahmen durch die betroffenen Bevölkerungsgruppen oder durch den betroffenen einzelnen sehr verschieden sein kann.

Die Aufgabe des Geographen muß es deshalb sein, diese Zusammenhänge durch Untersuchungen in Einzelräumen und durch den Raumvergleich aufzudecken und die Erkenntnisse dieser Grundlagenforschung im Sinne einer angewandten Geographie in den Dienst staatlicher Planungen zu stellen, freilich nicht nur in Mitteleuropa, sondern vielmehr noch in den hilfesusuchenden Entwicklungsländern. Daß dies keine rein akademische Forderung ist oder gar eine einseitige Herausstellung des in der Öffentlichkeit wenig bekannten Forschungsanliegens der Geographie sein soll, erweist die Praxis, in der sich Geographen unterschiedlicher Arbeitsrichtungen – wenn auch noch in geringer Zahl – mit andern Fachleuten zusammen an der Gestaltung des Raumes aktiv beteiligen.

Literatur

1. BARTELS, D.: Zur wissenschaftstheoretischen Grundlegung einer Geographie des Menschen (= Erdkundliches Wissen 19). – Wiesbaden 1968.
2. BOBEK, H.: Stellung und Bedeutung der Sozialgeographie. – Erdkunde 2 (1948) 118–125

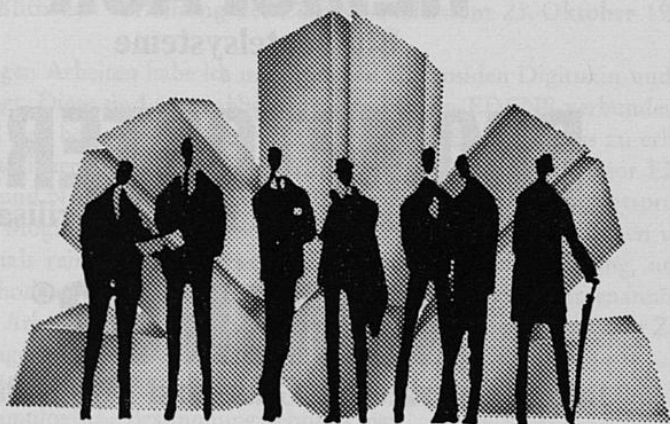
3. BOESLER, K.-A.: Kulturlandschaftswandel durch raumwirksame Staatstätigkeit (= Abhandlungen des 1. Geogr. Inst. d. Freien Universität Berlin, 12). – Berlin 1969.
4. DARBY, H. C.: A Historical Geography of England before A.D. 1800. – Cambridge 1951.
5. DONGUS, H.: Die Agrarlandschaft der östlichen Po-Ebene (= Tübinger Geographische Studien Sdbd. 2). – Tübingen 1966.
6. DONGUS, H.: Die Maremmen der italienischen Westküste (= Marburger Geographische Schriften 40). – Marburg 1970, S. 53–114.
7. ENDRISS, G.: Die Separation im Allgäu. – Geogr. Annaler 43 (1961) 46–56.
8. GRADMANN, R.: Das mitteleuropäische Landschaftsbild nach seiner geschichtlichen Entwicklung. – Geogr. Zschr. 7 (1901) 362–377 und 435–447.
9. HARD, G.: Die Geographie. Eine wissenschaftstheoretische Einführung (= Sammlung Götschen Bd. 9001). – Berlin 1973.
10. HARTKE, W.: Gedanken über die Bestimmung von Räumen gleichen sozialgeographischen Verhaltens. – Erdkunde 13 (1959) 426–436.
11. HASSINGER, H.: Der Staat als Landschaftsgestalter. – Zschr. Geopolitik (1932) 117–122 und 182–187.
12. HELMFRID, ST.: The storskifte, enskifte and laga skifte in Sweden, general features. – Geogr. Annaler 43 (1961) 114–129.
13. HUTTENLOCHER, F.: Die ehemaligen Territorien des Deutschen Reiches in ihrer kulturndlandschaftlichen Bedeutung. – Erdkunde 11 (1957) 95–106.
14. HUTTENLOCHER, F.: Baden-Württemberg. Kleine geographische Landeskunde (= Schriftenreihe d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde 2). – Karlsruhe 1968.
15. KING, R.: Land Reform: The Italian Experience. – London 1973.
16. KRENZLIN, A.: Historische und wirtschaftliche Züge im Siedlungsformenbild des westlichen Ostdeutschland (= Frankfurter Geogr. Hefte 31). – Frankfurt a.M. 1955.
17. MÜLLER-WILLE, W.: Langstreifenflur und Drubbel. – Dtsch. Arch. Landes- u. Volksforsch. 8 (1944) 9–44.
18. NIEMEIER, G.: Gewinnfluren. Ihre Gliederung und die Eshkerntheorie. – Petermanns Geogr. Mitt. (1944) 57–74.
19. NITZ, H.-J.: Die Siedlungsformen des Odenwaldes (= Heidelberger Geogr. Arbeiten 7). – Heidelberg 1962.
20. OTREMB, E.: Allgemeine Agrar- und Industriegeographie (= Erde und Weltwirtschaft 3). – Stuttgart 1960.
21. RATZEL, F.: Anthropogeographie. – 2 Teile, Stuttgart 1882 u. 1891.
22. ROTHER, K.: Die Kulturlandschaft der tarentinischen Golfküste. Wandlungen unter dem Einfluß der italienischen Agrarreform (= Bonner Geogr. Abh. 44). – Bonn 1971.
23. ROTHER, K.: Ergebnisse und Probleme von Agrarreformen im Mittelmeerraum. – Erdkunde 25 (1971) 292–298.
24. ROTHER, K.: Stand, Auswirkungen und Aufgaben der chilenischen Agrarreform. – Erdkunde 27 (1973) 307–322.
25. ROTHER, K.: Zum Fortgang der Agrarreform in Chile. – Erdkunde 28 (1974) 312–315.
26. RUPPERT, K. und F. SCHAFFER: Zur Konzeption der Sozialgeographie. – Geogr. Rdsch. 21 (1969) 205–214.
27. SCHLÜTER, O.: Die Ziele der Geographie des Menschen. – München, Berlin 1906.
28. SCHLÜTER, O.: Die Siedlungsräume Mitteleuropas in frühgeschichtlicher Zeit (= Forsch. dtsch. Landeskunde 63, 74 u. 110). – Remagen 1952, 1953 und 1958.
29. SCHÖLLER, P.: Wege und Irrwege der politischen Geographie und Geopolitik. – Erdkunde 11 (1957) 1–20.
30. SCHOLZ, F.: Die Besiedlung und die Flurformen am Nordrand des Schwarzwaldes. – Zschr. Gesch. Oberrheins 116 (1968) 407–418.
31. SCHWARZ, G.: Allgemeine Siedlungsgeographie (= Lehrbuch der Allgemeinen Geographie VI). – Berlin 1966.

32. SCHWIND, M.: Allgemeine Staatengeographie (= Lehrbuch der Allgemeinen Geographie VIII). – New York, Berlin 1972.
33. STORBECK, D.: Die wirtschaftliche Problematik der Raumordnung (= Volkswirtschaftliche Schriften 47). – Berlin 1959.
34. STORKEBAUM, W. (Hrsg.): Sozialgeographie (= Wege der Forschung LIX). – Darmstadt 1969.
35. WEISCHET, W.: Agrarreform und Nationalisierung des Bergbaus in Chile. – Darmstadt 1974.
36. WINTERBERG, A.: Das Bourtanger Moor (= Schriften des Geographischen Instituts der Univ. Kiel XVII/1). – Kiel 1957.

Wir danken

*allen Unternehmen, die unsere Bestrebungen zur Förderung der
Universität Düsseldorf durch Anzeigenaufträge unterstützt haben.
Unsere verehrten Leser bitten wir, die Anzeigen zu beachten. Das
Inserentenverzeichnis finden Sie am Schluß des Buches.*

In allen Geldangelegenheiten



Die Skala unserer Dienstleistungen ist so vielfältig, daß wir jedem einen individuellen Bankservice bieten können. Ob es sich um eine ertragreiche Geldanlage, Probleme der Finanzierung oder vielleicht auch „nur“ um Zahlungsmittel für Ihre nächste Urlaubsreise handelt. Sprechen Sie doch einmal mit uns.

COMMERZBANK 

V 830c/74

225

IONOKA®

Elektrolytlösungen

NUTRIAMIN®

L-Aminosäurelösungen

HEMOPACK®

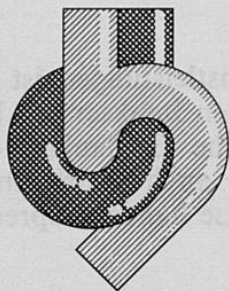
Blutbeutelsysteme

PROMPTOSTERIL®

Verpackungsmaterial für die Sterilisation

KOMBIFUS®

Infusionsgeräte für Glas- und Plastikflaschen



DUBERNARD HOSPITAL GMBH

Spezialbedarf für Infusion - Transfusion
4006 Erkrath-Untersfeldhaus, Heinrich-Hertz-Str. 44
Postanschrift: 4000 Düsseldorf 1, Postfach 2406
Telefon (02 11) 20 20 81-83, Telex 8 588 180

